



# HESSISCHER LANDTAG

## Antrag

### der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### betreffend Voraussetzungen für den Fiskalpakt klären!

#### Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Fiskalpakt in besonderer Weise die Interessen der Bundesländer berührt. Nach den auf europäischer Ebene vereinbarten Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ab dem Jahr 2014 verpflichtet wird, das gesamtstaatliche Defizit unter Einbeziehung der Bundesländer und Kommunen auf 0.5 % der Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu begrenzen. Die in Hessen geltende Schuldenbremse verpflichtet das Land Hessen ab dem Jahr 2020, einen Haushalt ohne neue Schulden vorzulegen. Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welchem Umfang die Regelungen des Fiskalpaktes stärkere Anstrengungen zum Haushaltsausgleich erfordern als in der Verfassung des Landes Hessen bisher vorgesehen.
2. Der Landtag mahnt an, dass vor der Ratifizierung des Fiskalpaktes die Durchführungsbestimmungen sowie das Verfahren der innerstaatlichen Umsetzung zu klären sind. Insbesondere die Ausgestaltung des automatischen Korrekturmechanismus, die Definition des strukturellen Saldos, die Aufteilung des zulässigen Defizits auf Bund, Länder und Kommunen, die Übergangsfristen und die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Institution, die den Fiskalpakt überwachen soll, müssen klar definiert werden. Der Landtag erwartet eine eindeutige Regelung, die die verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsautonomie der Länder und die kommunale Selbstverwaltung beachtet.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung insbesondere auf, in den Beratungen des Fiskalpaktes folgende Punkte einzubringen:
  - Schnellstmögliche Integration des Fiskalpaktes in die Europäischen Verträge, wenn notwendig auch in Teilschritten.
  - Einführung einer Finanztransaktionssteuer, um die Verursacher der Finanzkrise an den Kosten zu beteiligen, Spekulation einzudämmen und zur Finanzierung notwendiger Investitionen in den Krisenländern beizutragen. Wenn für die Einführung einer solchen Steuer keine Einstimmigkeit möglich ist, muss sie im Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 20 des EU-Vertrags vollzogen werden.
  - Investitions- und Wachstumsprogramm: Der Sparkurs in den Krisenländern muss durch ein Investitions- und Wachstumsprogramm ergänzt werden. Die Krisenländer benötigen eine Perspektive für mehr Beschäftigung, eine bessere Wettbewerbsfähigkeit und eine durch höhere Einnahmen flankierte Sanierung der Haushalte. Der Fokus muss auf nachhaltigen Investitionen in Ressourceneffizienz

und ökologische Modernisierung, auf moderner Infrastruktur und Innovation liegen. Dafür ist die Europäische Investitionsbank mit höheren Mitteln auszustatten.

- Schuldentilgungsfonds: Die Verpflichtung einer schrittweisen Rückführung des Schuldenstands kann realistisch nur umgesetzt werden, wenn ein europäischer Schuldentilgungspakt vereinbart wird. Dazu sind die Vorschläge des deutschen Sachverständigenrats zu prüfen.
- Deutschlandbonds: Da Bund und Länder gemeinsam die Verantwortung für den Fiskalpakt tragen müssen, sollten sie ebenso ihr Schuldenmanagement durch gemeinsame Bund-Länder-Anleihen optimieren können. Deutschlandsbonds besitzen ein größeres Marktvolumen und können das Zinsniveau reduzieren.
- Mitwirkungsrechte: Bundestag und Bundesrat müssen beim Fiskalpakt die gleichen Rechte eingeräumt werden wie bei Änderung und Umsetzung der Europäischen Verträge. Ebenso ist der Präsident des Europäischen Parlaments an den Treffen des Euro-Gipfels zu beteiligen.

4. Der Landtag bittet die Landesregierung, über den Fortgang der Verhandlungen in den zuständigen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

### **Begründung:**

Am 2. März 2012 wurde der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt)“ von 25 Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union unterzeichnet. Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat müssen mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen. Viele im Fiskalpakt enthaltene Regelungen sind bereits Bestandteil des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union, beispielsweise das sogenannte „SixPack“, das die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung stärkt.

Der Fiskalpakt verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Regeln der Verschuldungsgrenzen im nationalen Verfassungsrecht zu verankern. Zielmarke der Schuldenbremsen ist ein maximales strukturelles gesamtstaatliches Defizit von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und die schrittweise Rückführung des Schuldenstands auf unter 60 Prozent des BIP. Gegen Verstöße sollen Sanktionen erleichtert werden. Im Europäischen Rat wurde die notwendige Einstimmigkeit für eine entsprechende Regelung nicht erreicht. Daher wurde die Form des zwischenstaatlichen Vertrags gewählt. Damit wird ein rechtlich noch ungeklärter und unsicherer „Zwischenraum“ zwischen EU- und Völkerrecht geschaffen.

Wesentliche Rahmenbedingungen des Fiskalpakts sind noch nicht abschließend geklärt und Vereinbarungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Paktes noch nicht getroffen.

Die Schaffung verbindlicher Strukturen für eine gemeinsame Stabilitätskultur in der EU ist richtig, aber reicht als einzelne Maßnahme nicht aus, die Finanzkrise zu überwinden, eine wirtschaftliche Erholung einzuleiten und den Zusammenhalt Europas zu stärken.

Wiesbaden, den 15.5.2012

**Tarek Al-Wazir**  
**Der Fraktionsvorsitzende**